

**Merkblatt**

# Betreibung einleiten: Das müssen Sie beachten

**Es ist ärgerlich: jemand schuldet Ihnen Geld, bezahlt aber trotz mehreren Aufforderungen nicht. Wer in dieser Situation nicht freiwillig auf das Geld verzichten will, kann es mittels staatlicher Hilfe einreiben lassen. Der Weg dazu führt über das Betreibungsamt.**



- Ihre vollständige Adresse
- Die vollständige Adresse des Schuldners.
- Den geschuldeten Betrag in Schweizerfranken
- Bei verzinslichen Forderungen zusätzlich den Zinsfuß und den Tag, seit welchem der Zins gefordert wird.
- Die Forderungsurkunde (z.B. Vertrag, Rechnung, Bestellung). Wenn eine solche nicht vorhanden ist, muss der Grund der Forderung angegeben werden.

Die Bundesverwaltung stellt ein [Online-Tool](#) zur Verfügung, welches Ihnen Schritt für Schritt hilft, ein Betreibungsbegehren zu verfassen.

## Gesetzliche Grundlage

Wenn Geldforderungen staatlich eingetrieben werden sollen, kommt das Betreibungsverfahren zu Anwendung. Dieses ist im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ([SchKG](#)) geregelt.

## Betreibungsverfahren einleiten

Um ein Betreibungsverfahren einzuleiten, muss der Gläubiger (=Person, welche das Geld zugute hat) ein Betreibungsbegehren beim Betreibungsamt am Wohnsitz (bzw. Sitz bei Unternehmen) seines Schuldners einreichen. [Hier](#) finden Sie heraus, welches Betreibungsamt zuständig ist.

## Das Betreibungsbegehren

Das Betreibungsbegehren muss folgende Angaben erhalten ([Art. 67 SchKG](#)):

## Kosten der Betreibung

Sobald das Betreibungsbegehren beim Betreibungsamt eingegangen ist, stellt es dem Schuldner einen entsprechenden Zahlungsbefehl zu. Die Gebühr für die Betreibung muss vorerst der Gläubiger übernehmen. Sie hängt von der Höhe der Forderung ab. Die entsprechende Gebühren-Tabelle finden Sie [hier](#).

## Rechtsvorschlag

Der Schuldner kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag erheben. Damit bestreitet er das Bestehen der Forderung. Die Betreibung wird vorerst gestoppt und der Gläubiger muss das Verfahren wieder aktiv in Gang bringen und beweisen, dass die Forderung wirklich besteht.

## **Beseitigung des Rechtsvorschlags**

Um den Rechtsvorschlag zu beseitigen, muss ein Rechtsöffnungsbegehren beim zuständigen Gericht gestellt werden. Dabei muss die Forderung belegt werden (z.B. durch Vorlage des Vertrags mit dem Schuldner). Wichtig: der Gläubiger muss aktiv werden, das Betreibungsamt handelt nicht von sich aus.

## **Rechtsöffnungsverfahren**

Um beim Gericht die Rechtsöffnung zu verlangen, müssen Sie einen sogenannten Rechtsöffnungstitel vorlegen können. Der Schuldner kann dagegen vorbringen, dass die Schuld beglichen, gestundet oder verjährt ist.

### **Provisorische Rechtsöffnungstitel**

- Zweiseitiger schriftlicher Vertrag (z.B. Kaufvertrag)
- Einseitige schriftliche Schuldanererkennung
- Bescheinigungen aus früheren Betreibungsverfahren (Pfändungs- und Konkursverlustschein sowie der Pfandausfallverlustschein)

Beim provisorischen Rechtsöffnungstitel kann der Schuldner die Forderung bestreiten, etwa indem er glaubhaft macht, dass er bei Vertragsabschluss getäuscht wurde.

### **Definitive Rechtsöffnungstitel**

- Rechtskräftiges Gerichtsurteil
- Gerichtlicher Vergleich
- Gerichtliche Schuldanererkennung
- Vollstreckbare öffentliche Urkunde (notariell beurkundet)

Wenn Sie einen provisorischen oder definitiven Rechtsöffnungstitel vorlegen können und

der Schuldner nichts dagegen einwenden kann, beseitigt der Richter den Rechtsvorschlag und Sie können die Betreuung fortsetzen.

Wenn die Rechtsöffnung verweigert wird, haben Sie noch die Möglichkeit, den Rechtsvorschlag mittels Anerkennungsklage beseitigen zu lassen ([Art. 79 SchKG](#)).

## **Es wurde kein Rechtsvorschlag erhoben**

Wenn innert 10 Tagen kein Rechtsvorschlag erhoben wurde, können Sie die Betreuung frühestens 20 Tage und max. ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls fortsetzen.

In welcher Form das Verfahren fortgesetzt wird, hängt von der Person des Schuldners bzw. der Forderung ab:

### **Betreibung auf Pfändung:**

Der Schuldner ist eine Privatperson oder Inhaber einer Einzelfirma, die nicht im Handelsregister eingetragen ist.

### **Betreibung auf Pfandverwertung:**

Der Schuldner hat bei Vertragsabschluss ein Pfand als Sicherheit gestellt.

### **Betreibung auf Konkurs:**

Der Schuldner ist im Handelsregister eingetragen (z.B. als Inhaber einer eingetragenen Einzelfirma oder als Mitglied einer Kollektivgesellschaft).



## **Weitere Informationen:**

- [Betreibung im Web](#)
- [SKS-Merkblatt „Betreibung“](#)
- Informationen erhalten Sie ausserdem beim zuständigen Betreibungsamt

Hat Ihnen dieses Merkblatt geholfen?

Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

[Gönnerschaft](#) / [Förderschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.

Gönner und Förderer beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!